

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 7.2 vom 2024-05-10



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

PES 32

UFI-Code

XXMF-8M63-YF1Q-41EV

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung

Flüssigwaschmittel / Desinfektionsmittel für gewerbliche Verwendung.

Nicht zur Verwendung geeignet

Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Kleen Purgatis International AG

Adresse

Firststrasse 30 A

8835 Feusisberg

Schweiz

Telefon

+41 (0) 44 51535 60

E-Mail

info@kleen-purgatis.ch

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



Hersteller

KLEEN PURGATIS GmbH

Adresse

Dieselstraße 10
32120 Hiddenhausen
Deutschland

Telefon

+49 (0) 5223 9970-40

E-Mail

info@kleen-purgatis.de

Webseite

www.kleenpurgatis.de

Ansprechpartner

Regulatory Affairs

E-Mail

info@kleen-purgatis.de

1.4. Notrufnummer

Giftnotrufzentrale/Zusatznotrufnummer

145 (Verfügbar 24/7) - Tox Info Suisse (Für die Öffentlichkeit verfügbar.)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Klassifizierung

Organische Peroxide, Typ G

Auf Metalle korrosiv wirkend, Gefahrenkategorie 1

Akute Toxizität, oral, Gefahrenkategorie 4

Akute Toxizität, dermal, Gefahrenkategorie 4

Akute Toxizität, inhalativ, Gefahrenkategorie 4

Hautätzend, Gefahrenkategorie 1A

Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorien 3 -

Reizung der Atemwege

Gewässergefährdend — chronisch gewässergefährdend der Kategorie 1

Gewässergefährdend — akut gewässergefährdend der Kategorie 1

Gefahrenhinweise

H290, H302, H312, H314, H318, H332, H335, H400, H410

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 + H312 + H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhinweise

EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Sicherheitshinweise

P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren.
P260 Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P501 Inhalt gemäß örtlichen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften der Problemabfallentsorgung zuführen.

Zusatzinformation

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Wasserstoffperoxid
Peressigsäure
Essigsäure

2.3. Sonstige Gefahren

Zersetzungsgefahr bei Berührung mit unverträglichen Stoffen, Verunreinigungen, Metallen, Alkalien, Reduktionsmitteln. Zersetzungsgefahr bei Wärme-/Hitzeinwirkung. Die Freisetzung von Sauerstoff kann brandfördernd wirken.
Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die gemäß dem Artikel 57 / Anhang XIII der REACH-Verordnung als PBT oder vPvB eingestuft sind.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. REACH-Nr. Index Nr.	Konz.	Klassifizierung	H-Satz M Faktor akut M Faktor chronisch	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte ATE	Anmerkungen
Wasserstoffperoxid	7722-84-1 231-765-0 01-2119485845-22-xxxx 008-003-00-9	≥25 - <30%	Ox. Liq. 1, Acute Tox. 4 - oral, Skin Corr. 1A, Acute Tox. 4 - inhalation	H271, H302, H314, H332 - -	Aquatic Chronic 3, H412: C ≥ 63% Skin Corr. 1A, H314: C ≥ 70% Skin Corr. 1B, H314: 50% ≤ C < 70% Skin Irrit. 2, H315: 35% ≤ C < 50% Ox. Liq. 1, H271: C ≥ 70% Ox. Liq. 2, H272: 50% ≤ C < 70% Eye Dam. 1, H318: 8% ≤ C < 50% STOT SE 3 - resp. tract irrit., H335: C > 35% Eye Irrit. 2, H319: 5% ≤ C < 8% ATE [Oral]: 431 mg/kg Körpergewicht ATE [Inhalation – Dampf]: 11 mg/l	B
Essigsäure	64-19-7 200-580-7 01-2119475328-30-xxxx 607-002-00-6	≥5 - <10%	Flam. Liq. 3, Skin Corr. 1A	H226, H314 - -	Skin Corr. 1A, H314: C ≥ 90% Skin Corr. 1B, H314: 25% ≤ C < 90% Skin Irrit. 2, H315: 10% ≤ C < 25% Eye Irrit. 2, H319: 10% ≤ C < 25%	B
Peressigsäure	79-21-0 201-186-8 01-2119531330-56 607-094-00-8	4.5 - <5.4%	Org. Perox. D, Acute Tox. 3 - oral, Acute Tox. 2 - dermal, Skin Corr. 1A, Acute Tox. 2 - inhalation, Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1	H242, H301, H310, H314, H330, H400, H410, EUH071 M-acute=10 M-chro=100	STOT SE 3, H335: C ≥ 1% ATE [Oral]: 80 mg/kg Körpergewicht ATE [Dermal]: 60 mg/kg Körpergewicht ATE [Inhalation – Staub oder Nebel]: 0.2 mg/l	B D T

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



Sonstige Stoffinformationen

Der vollständige Text der in diesem Abschnitt genannten H-/EUH-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten.
Sofort ärztlichen Behandlung/Rat aufsuchen.

Einatmen

BEI EINATMEN: Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer bequemen Atemposition ruhig halten. Bei Atemnot Sauerstoff-Therapie. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung verabreichen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Hautkontakt

Verunreinigte Kleidung und Schuhe ausziehen. WENN AUF DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife abwaschen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Augenkontakt

WENN IN DEN AUGEN: Vorsichtig während mehrerer Minuten mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen, wenn dies leicht möglich ist. Weiterspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Verschlucken

Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen herbeiführen außer unter ärztlicher Anweisung. Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Informationen für Ärzte

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mit sofort auftretenden Wirkungen ist nach anhaltender Exposition zu rechnen. Vergiftungssymptome können sich auch erst nach einigen Stunden zeigen. Mindestens 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung belassen. Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem. Gefahr von schweren Lungenschäden (bei Aspiration).

Einatmen

Wirkt ätzend auf die Atemwege

Hautkontakt

Verursacht Verätzungen der Haut.

Augenkontakt

Verursacht Verätzungen der Augen.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



Verschlucken

Verursacht Verätzungen des Verdauungstrakts.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die Giftzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Löschpulver, Schaum, Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl - Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Behälter kann bei Erhitzen bersten. Kann bei Brand explodieren. Brandfördernde Eigenschaften. Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen. Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid (CO), entzündliche Gase. Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzausrüstung für Brandbekämpfungsteam

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Maßnahmen bei einem Brand

Im Brandfall: Bereich evakuieren und Brand wegen der Explosionsgefahr aus der Ferne bekämpfen. Alle Zündquellen entfernen, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.

Im Brandfall Tanks durch Wasserbesprühung kühlen.

Auf Rückzündung achten. Rückzündung auf große Entfernung möglich.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Direkten Kontakt mit dem Material / Produkt vermeiden.
Dämpfe/Nebel/Gas nicht einatmen. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Personal sofort an sichere Stelle evakuieren.

Alle Zündquellen entfernen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäss lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für Informationen zur Lagerung und Handhabung siehe Abschnitt 7.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Für Informationen zu inkompatiblen Materialien siehe Abschnitt 10.

Für Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Maßnahmen bei der Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Direkten Kontakt mit dem Material / Produkt vermeiden.

Dämpfe/Nebel/Gas nicht einatmen. Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Alle Vorsichtsmassnahmen treffen, um ein Vermischen mit brennbaren Materialien zu vermeiden. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Vor Hitze schützen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Behälter vorsichtig öffnen und handhaben. Fässer nicht mit Druck entleeren.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



Allgemeine Hygiene

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Im Originalbehälter lagern. In einem Behälter mit Entlüftung aufbewahren.
Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Lagertemperatur : max. 18°C
Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.
Nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen lagern. Behälter so lagern, dass bei Undichtigkeit austretende Flüssigkeit in einem Auffangbehälter gesammelt wird.
An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse gemäß TRGS 510: 5.2 (Organische Peroxide und selbstzersetzliche Gefahrstoffe)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2: Flüssigwaschmittel / Desinfektionsmittel
PC8 - Biozid-Produkte (z. B. Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfung)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte / Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoff	CAS-Nr. EG-Nr.	Expositions- grenzwert	Kurzzeit- grenzwert	Quelle	Bemerkung	Jahr
		ppm / mg/m ³	ppm / mg/m ³			
Wasserstoffperoxid	7722-84-1 231-765-0	1 / 1.4 /	2 / 2.8 /	suva	SSc	-
Essigsäure (EU)	64-19-7 200-580-7	10 / 25 /	- / - /	2017/164		-
Essigsäure	64-19-7 200-580-7	10 / 25 /	20 / 50 /	suva	SSc	-
Peressigsäure	79-21-0 201-186-8	0.1 / 0.3 /	0.1 / 0.3 /	suva	SSc	-

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



DNEL/DMEL

Produkt/Stoffname (CAS-Nr./EG-Nr.)	Typ	Exposition	Wert	Population	Auswirkungen
Wasserstoffperoxid (7722-84-1/231-765-0)	DNEL	Chronisch (langfristig) Inhalation	1.4 mg/m ³	Arbeitnehmer	Lokal
Wasserstoffperoxid (7722-84-1/231-765-0)	DNEL	Chronisch (langfristig) Inhalation	0.21 mg/m ³	Verbraucher	Lokal
Essigsäure (64-19-7/200-580-7)	DNEL	Chronisch (langfristig) Inhalation	25 mg/m ³	Arbeitnehmer	Lokal
Essigsäure (64-19-7/200-580-7)	DNEL	Akut (kurzfristig) Inhalation	25 mg/m ³	Arbeitnehmer	Lokal
Peressigsäure (79-21-0/201-186-8)	DNEL	Chronisch (langfristig) Inhalation	0.5 mg/m ³	Arbeitnehmer	Lokal
Peressigsäure (79-21-0/201-186-8)	DNEL	Akut (kurzfristig) Inhalation	0.6 mg/m ³	Arbeitnehmer	Lokal
Peressigsäure (79-21-0/201-186-8)	DNEL	Chronisch (langfristig) Inhalation	0.56 mg/m ³	Arbeitnehmer	Systemisch
Peressigsäure (79-21-0/201-186-8)	DNEL	Akut (kurzfristig) Inhalation	0.56 mg/m ³	Arbeitnehmer	Systemisch

PNEC/PEC

Produkt/Stoffname (CAS-Nr./EG-Nr.)	Typ	Umweltkompartiment	Wert
Wasserstoffperoxid (7722-84-1/231-765-0)	PNEC	Süßwasser	0.013 mg/l
Wasserstoffperoxid (7722-84-1/231-765-0)	PNEC	Meerwasser	0.013 mg/l
Wasserstoffperoxid (7722-84-1/231-765-0)	PNEC	Sediment (Süßwasser)	0.047 mg/kg
Wasserstoffperoxid (7722-84-1/231-765-0)	PNEC	Sediment (Salzwasser)	0.047 mg/kg
Wasserstoffperoxid (7722-84-1/231-765-0)	PNEC	Boden	0.0023 mg/kg
Wasserstoffperoxid (7722-84-1/231-765-0)	PNEC	Kläranlage	4.66 mg/l
Essigsäure	PNEC	Süßwasser	3.058 mg/l

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



Produkt/Stoffname (CAS-Nr./EG-Nr.)	Typ	Umweltkompartiment	Wert
(64-19-7/200-580-7)			
Essigsäure (64-19-7/200-580-7)	PNEC	Meerwasser	0.3058 mg/l
Essigsäure (64-19-7/200-580-7)	PNEC	Kläranlage	85 mg/l
Essigsäure (64-19-7/200-580-7)	PNEC	Sediment (Süßwasser)	11.36 mg/kg
Essigsäure (64-19-7/200-580-7)	PNEC	Sediment (Salzwasser)	1.136 mg/kg
Essigsäure (64-19-7/200-580-7)	PNEC	Boden	0.47 mg/kg
Peressigsäure (79-21-0/201-186-8)	PNEC	Süßwasser	0.069 µg/l
Peressigsäure (79-21-0/201-186-8)	PNEC	Meerwasser	0.007 µg/l
Peressigsäure (79-21-0/201-186-8)	PNEC	Kläranlage	0.051 mg/l
Peressigsäure (79-21-0/201-186-8)	PNEC	Sediment (Süßwasser)	0 mg/kg
Peressigsäure (79-21-0/201-186-8)	PNEC	Boden	0.282 mg/kg
Peressigsäure (79-21-0/201-186-8)	PNEC	Sediment (Salzwasser)	0 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäss EN166

Handschutz

Naturalatex, Polychloropren oder Nitril, Kategorie III nach EN 374.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer).

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



Anderer Hautschutz

Schutzkleidung: Neopren, PVC.
Keine Schutzkleidung tragen, die Baumwolle enthält.

Atemschutz

Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden.
Empfohlener Filtertyp: A2B2E2K1P2 (Draeger), OV/AG (3M), ABEK2P3 (3M)

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
Geeignetes Atemschutzgerät: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 133)

Thermische Gefährdungen

Nicht zutreffend.

Begrenzung und Überwachung der Umweltbelastung

Verweis auf andere Abschnitte:
ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung;
ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand

Flüssig

Farbe

farblos

Geruch

beißend

Geruchsschwelle

Nicht bestimmt für das Gemisch.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

-30 - -26 °C

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

> 60 °C

Methode

Berechnungsmethode

Entflammbarkeit

Nicht bestimmt für das Gemisch.

Untere und obere Explosionsgrenze

Kann mit der Luft explosive Gemische bilden.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



Flammpunkt

Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur

nicht selbstentzündlich

Zersetzungstemperatur

Nicht bestimmt für das Gemisch.

pH

0.2

Kinematische Viskosität

1,208 mm²/s (20 °C, OECD 114); 0,814 mm²/s (40 °C, DIN 51562)

Viskosität, dynamisch

Nicht bestimmt für das Gemisch.

Löslichkeit(en)

Wasserlöslich

Wasserlöslichkeit

vollkommen löslich

n-Oktan-ol-Wasser-Verteilungskoeffizient

Nicht bestimmt für das Gemisch.

Dampfdruck

14.1 hPa

Dichte und/oder relative Dichte

1.1261 g/cm³

Methode

OECD 109

Relative Dampfdichte

Nicht bestimmt für das Gemisch.

Verdampfungsgeschwindigkeit

Nicht bestimmt für das Gemisch.

Explosive Eigenschaften

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Oxidierende Eigenschaften

Das Produkt / das Gemisch besitzt keine oxidierenden Eigenschaften.

Methode

UN Test O.2 (oxidizing liquids): Negativ

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



VOC %

7,5

Partikeleigenschaften

Dieses Produkt/Gemisch enthält keine Nanomaterialien und Nanoformen im Sinne der Verordnung (EG) 1907/2006.

9.2. Sonstige Angaben

Minimale Zündtemperatur : 435 °C (DIN 51794)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen. Beim Erwärmen explosionsfähig.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

Zersetzt sich beim Erhitzen. (Explosionsgefährlich)

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Behälter kann bei Erhitzen bersten.

Explosionsgefährlich - Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Feuer, Funken und heißen Oberflächen fernhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Verunreinigungen, Metalle, Schwermetallsalze, Reduktionsmittel, Basen, Amine, Kohlenwasserstoffe, organisches Lösemittel.

Monomer - Eine gefährliche Polymerisation kann eintreten.

Von brennbaren Stoffen fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Für Informationen zu Verbrennungsprodukten siehe Abschnitt 5.

Explosionsgefährlich - Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

Thermische Zersetzung: Wasserdampf, Sauerstoff Essigsäure.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



Akute Toxizität

ATEmix, oral: 808,06 mg/kg
ATEmix, inhalation: 2,35 mg/l Nebel
ATEmix, inhalation: 41,67 mg/l Dampf
LD50, Kaninchen - dermal: 1147 mg/kg (US-EPA-Methode)

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Dosisdeskriptor	Wert / Dosis	Belastungsweg	Dauer der Exposition	Versuchstiere	Methode / Richtlinie
Wasserstoffperoxid 7722-84-1 / 231-765-0	LC50	11 mg/l	Inhalativ: Dampf	4h	Ratte	-
Wasserstoffperoxid 7722-84-1 / 231-765-0	LD50	431 mg/kg	oral	-	Ratte	-
Peressigsäure 79-21-0 / 201-186-8	LD50	80 mg/kg	Oral	-	-	Harmonised classification
Peressigsäure 79-21-0 / 201-186-8	LC50	0,2 mg/l	Inhalation: dusts or mists	-	-	Harmonised classification
Peressigsäure 79-21-0 / 201-186-8	LD50	60 mg/kg	Dermal	-	-	Harmonised classification

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Hautverätzungen und Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Erkrankungen der Atemwege oder der Haut

Wirkt ätzend auf die Atemwege

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Wirkt ätzend auf die Atemwege

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxizität beim Einatmung

ATEmix: 41,67 mg/l (Schätzwert akute Toxizität des Gemischs) Dampf
Wirkt ätzend auf die Atemwege

Toxizität bei Ingestion

ATEmix: 808,06 mg/kg (Schätzwert akute Toxizität des Gemischs)

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch / das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften im Sinne der Verordnungen (EG) 1907/2006 und (EU) 2018/605 und der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
Toxikologische Daten zu den Inhaltsstoffen:

Akute Toxizität Fische

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Spezies	Bemerkung
Wasserstoffperoxid 7722-84-1 / 231-765-0	LC50	16,4 mg/l	96h	Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)	ECHA
Essigsäure 64-19-7 / 200-580-7	LC50	> 300,8 mg/l	96 h	-	-
Peressigsäure 79-21-0 / 201-186-8	LC50	1,1 mg/l	96 h	-	-

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



Akute Giftigkeit für Algen

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Spezies	Methode / Richtlinie	Bemerkung
Peressigsäure 79-21-0 / 201-186-8	ErC50	0,16 mg/l	72 h	-	-	-
Wasserstoffperoxid 7722-84-1 / 231-765-0	EC50	5,74 mg/l	96h	Alge	Average value	GESTIS
Essigsäure 64-19-7 / 200-580-7	ErC50	> 300,8 mg/l	72h	-	-	-

Akute Toxizität Krebstier

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Spezies	Bemerkung
Wasserstoffperoxid 7722-84-1 / 231-765-0	LC50	2,4 mg/l	48h	Daphnia pulex (Wasserfloh)	ECHA
Essigsäure 64-19-7 / 200-580-7	EC50	> 300,8 mg/l	48h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	-
Peressigsäure 79-21-0 / 201-186-8	EC50	0,27 mg/l	48 h	-	-

Toxizität Mikro-/Makroorganismus

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	Art der Messungen	Wert / Ergebnis	Dauer der Exposition	Spezies
Peressigsäure 79-21-0 / 201-186-8	EC50	38,6 mg/l	3 h	Mikroorganismen

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

98 % (28 d, OECD 301 E)
Leicht biologisch abbaubar

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bezeichnung des Produkts / Stoffes CAS- / EG-Nr.	LogKow / LogPow	Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Methode / Richtlinie
Essigsäure 64-19-7 / 200-580-7	-0,17	3,16	Literatur / rechnerisch

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität

Keine Information verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die gemäß dem Artikel 57 / Anhang XIII der REACH-Verordnung als PBT oder vPvB eingestuft sind.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch / das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften im Sinne der Verordnungen (EG) 1907/2006 und (EU) 2018/605 und der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Dieses Produkt / Gemisch enthält keine Inhaltsstoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

Sonstiges

Deutschland Wassergefährdungsklasse

WGK2 - deutlich wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zur Entsorgung

Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.

Bitte beachten:

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Verpackung

Leere Behälter nicht wieder verwenden. Leere Behälter örtlichen Abfallverwertern zum Recycling oder zur Beseitigung übergeben.

Verunreinigte Verpackungen : Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

LVA-Code (VeVA) zur Abfallart 'Andere problematische chemische Abfälle (EWW 127)':

Abfallcode	Abfallbezeichnung
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid

Bitte beachten - ein Sternchen (*) neben einem Code bedeutet, dass es GEFÄHRLICHE ABFÄLLE ist.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

3149

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Richtiger ADR-/RID-/ADN-Versandname

WASSERSTOFFPEROXID UND PERESSIGSAURE, MISCHUNG mit Säure(n), Wasser und höchstens 5 % Peressigsäure, STABILISIERT

IMDG korrekter Versandname

HYDROGEN PEROXIDE AND PEROXYACETIC ACID MIXTURE with acid(s), water and not more than 5% peroxyacetic acid, STABILIZED

14.3. Transportgefahrenklassen

Beschriftung

ADR/RID/ADN



8



5.1



Umweltgefahr

ADR/RID-Klasse

5.1

ADR/RID-Klassifizierungscode

OC1

ADR/RID Gefahridentifikationsnummer

58

IMDG-Klasse

5.1

IATA-Klasse

5.1

ADN-Klasse

5.1

ADN Klassifizierungscode

OC1

14.4. Verpackungsgruppe

II

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



14.5. Umweltgefahren

Umweltgefahren

Ja (Wasserstoffperoxid, Peressigsäure)

IMDG-Meeresschadstoff

Ja (Wasserstoffperoxid, Peressigsäure)

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Vor Hitze schützen.

IMDG EmS

F-H, S-Q

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

-

Sonstiges

Sonstige Informationen ADR-RID

LQ: 1 L

EQ: E2

Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode): 2 (E)

Sondervorschriften Handhabung : CV24

Sonstige Informationen IATA (ICAO)

Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug) : 554

Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug) : 550

Verpackungsanweisung (LQ) : Y540 Verpackungsgruppe : II

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien)
Inhaltsstoffe gemäß Anhang VII: 15 - 30% Bleichmittel auf Sauerstoffbasis

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

EU-Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)
Zulassungspflichtige Stoffe gemäß Anhang XIV: nicht anwendbar
Stoffbeschränkungen gemäß Anhang XVII: nicht anwendbar
Stoffe der REACH-Kandidatenliste (SVHC): nicht anwendbar

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (BPR)
Wirkstoffe: Wasserstoffperoxid (CAS: 7722-84-1), Peressigsäure (CAS: 79-21-0)

Verordnung (EU) 2019/1148 (Explosivstoffe)
Beschränkte Ausgangsstoffe gemäß Anhang I: Wasserstoffperoxid (CAS: 7722-84-1)
Meldepflichtige Ausgangsstoffe gemäß Anhang II: nicht anwendbar

Richtlinie 2011/65/EU (ROHS 2)
Stoffbeschränkungen gemäß Anhang II: nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 (POP)
Persistente organische Schadstoffe: nicht anwendbar

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)
Seveso-Gefahrenkategorie:
E1 - Gewässergefährdend : Untere Mengenschwelle: 100 t / Obere Mengenschwelle: 200 t
P6b - Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische und Organische Peroxide : Untere Mengenschwelle: 50 t / Obere Mengenschwelle: 200 t

Nationale Vorschriften

Zusätzlich alle nationalen und örtlichen Bestimmungen für den Umgang mit Chemikalien beachten.

Zulassungsnummer: CHZN3645
VOC-Anteil (VOCV): ~7,5 %
CH - StFV - Mengenschwelle: 2000 kg
Wassergefährdende Flüssigkeit: Klasse A
Chemikaliengruppe: 2
Nur für gewerbliche Verwender - darf nicht an private Verwender abgegeben werden.

813.11 Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV)

814.81 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung,

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



ChemRRV)

832.30 Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV)

Grenzwerte am Arbeitsplatz aktuelle MAK/BAT-Werte (herausgegeben von der SUVA)

Weitere Bestimmungen, Beschränkungen und Rechtsvorschriften

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen zur vorherigen Revision

Abschnitt 2. Mögliche Gefahren: Entfernung H335

Einstufung Organische Peroxide, Wegfall H242

Anpassung Sicherheitshinweise

Abschnitt 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen: Gefahreneinstufung Peressigsäure

Abkürzungen

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR - Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

ATE - Schätzwert der akuten Toxizität

C&L - Einstufung und Kennzeichnung

CLP - Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

CMR - Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxin

CSR - Stoffsicherheitsbericht

DNEL - Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

ECHA - Europäische Chemikalienagentur

GHS - Globales Harmonisiertes System

IATA - Internationaler Luftverkehrsverband

IMDG - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

Kow - n-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

LC50 - Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

LD50 - Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis

LoW - Liste der Abfälle

OEL - Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz

PBT - Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

PNEC - Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration(en)

REACH - Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



SCBA - Umluftunabhängiges Atemschutzgerät
STOT - Spezifische Zielorgan-Toxizität
SVHC - Besonders besorgniserregende Stoffe
UFI - Eindeutiger Rezepturidentifikator [Unique
Formula Identifier]
vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Verweise auf Schlüsselliteratur und Datenquellen

REACH-Registrierungsdossiers
ECHA C&L - Europäische Chemikalienagentur - Einstufung und Kennzeichnung
Sicherheitsdatenblätter der Rohstofflieferanten

Bewertungsmethoden für die Einstufung

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:
Physikalische Gefahren: Übertragungsgrundsätze
Gesundheitsgefahren: Berechnungsmethode
Umweltgefahren: Berechnungsmethode

Begriffsbedeutung

Met. Corr. 1 - Auf Metalle korrosiv wirkend, Gefahrenkategorie 1
Acute Tox. 4 - oral - Akute Toxizität, oral, Gefahrenkategorie 4
Acute Tox. 4 - dermal - Akute Toxizität, dermal, Gefahrenkategorie 4
Acute Tox. 4 - inhalation - Akute Toxizität, inhalativ, Gefahrenkategorie 4
Skin Corr. 1A - Hautätzend, Gefahrenkategorie 1A
Aquatic Chronic 1 - Gewässergefährdend — chronisch gewässergefährdend der Kategorie 1
Aquatic Acute 1 - Gewässergefährdend — akut gewässergefährdend der Kategorie 1
Org. Perox. G - Organische Peroxide, Typ G
Eye Dam. 1 - Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1
STOT SE 3 - resp. tract irrit. - Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorien 3 - Reizung der Atemwege
Flam. Liq. 3 - Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3
Ox. Liq. 1 - Oxidierende Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 1
Org. Perox. D - Organische Peroxide, Typ D
Acute Tox. 3 - oral - Akute Toxizität, oral, Gefahrenkategorie 3
Acute Tox. 2 - dermal - Akute Toxizität, dermal, Gefahrenkategorie 2
Acute Tox. 2 - inhalation - Akute Toxizität, inhalativ, Gefahrenkategorie 2
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H242 Erwärmung kann Brand verursachen.
H271 Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H301 Giftig bei Verschlucken.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H302 + H312 + H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen H310
Lebensgefahr bei Hautkontakt.

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
in Übereinstimmung mit der CH-ChemV 813.11

PES 32

Revisionsnummer: 7.5
Erstellungsdatum: 2025-12-08
Ersetzt Sicherheitsdatenblatt: 2024-05-10



H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Sonstige Informationen

Das Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie "Salpetersäure ... %". In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.

Anmerkung D: Bestimmte Stoffe, die spontan polymerisieren oder sich zersetzen können, werden normalerweise in stabilisierter Form in Verkehr gebracht. Sie werden in dieser Form in Teil 3 aufgeführt. Allerdings werden solche Stoffe manchmal auch in nicht stabilisierter Form in Verkehr gebracht. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett nach dem Namen des Stoffes die Bezeichnung "nicht stabilisiert" anfügen.

Anmerkung T: Dieser Stoff kann in einer Form in Verkehr gebracht werden, die nicht die physikalischen Eigenschaften aufweist, wie im Einstufungseintrag in Teil 3 angegeben. Wenn die Ergebnisse der einschlägigen Methode/-n gemäß der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zeigen, dass die betreffende Form des in Verkehr gebrachten Stoffes diese physikalische/-n Eigenschaft/-en nicht aufweist, ist der Stoff gemäß den Ergebnissen dieser Prüfung/-en einzustufen. In das Sicherheitsdatenblatt sind die betreffenden Informationen aufzunehmen, einschließlich der Nennung der einschlägigen Prüfmethode/-n.

Anmerkungen des Herstellers

Haftungsausschlussklausel: Die obigen Informationen sind nach unserem besten Wissen korrekt. Die Firma kann nicht für irgendwelche Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden.